

Vollständiger Verkaufsprospekt

SEB Sicav 1

mit ihren aktuellen Teilfonds

SEB Choice Emerging Markets Fund

SEB Eastern Europe ex Russia Fund

SEB Europe Flexible Fund

Eine luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'investissement à Capital Variable à compartiments multiples*“), die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 20. Dezember 2002 (nachfolgend das „Gesetz“) in handelbare und übertragbare Wertpapiere investiert

Dezember 2010

Wichtiger Hinweis

Andere als im Verkaufsprospekt oder in der Satzung enthaltene Informationen und Erläuterungen dürfen nicht erteilt werden.

Weder der Verwaltungsrat der SEB Sicav 1 (nachfolgend der „Verwaltungsrat“) noch die Verwaltungsgesellschaft, die SEB Asset Management S.A., haften, falls und soweit davon abweichende Informationen oder Erläuterungen abgegeben werden.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospektes und ergänzender Informationen sowie das Angebot von Aktien können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen. Anleger, die einen Antrag auf den Erwerb von Aktien stellen möchten, sollten sich über die in ihrem Land gültigen Bestimmungen bezüglich des Handels mit Aktien, die anwendbaren devisenrechtlichen Vorschriften und die steuerlichen Auswirkungen jeglicher Form des Handels mit Aktien informieren.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch jegliche Partei in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbreitet werden darf.

Anleger sollten beachten, dass unter Umständen nicht alle in ihrem geltenden Rechtssystem vorgesehenen Schutzbestimmungen anwendbar sind und ein gegebenenfalls vorhandenes Recht auf Kompensation in dieser Rechtsordnung möglicherweise nicht besteht.

Der vorliegende Verkaufsprospekt sowie der Vereinfachte Verkaufsprospekt sind nur gültig in Verbindung mit dem zuletzt gültigen, veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist ihm der Halbjahresbericht der Gesellschaft beizufügen. Beide Berichte sind integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung

Folgende Änderung tritt erst am Transferdatum, d.h. an dem Datum, an dem The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. die Funktion der Zentralverwaltung übernimmt, in Kraft:

- „Bewertungstag“ ist ein Bankgeschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember („Bankgeschäftstag“); vor dem Transferdatum ist der „Bewertungstag“ als ein Bankgeschäftstag in Luxemburg und in Schweden definiert.

Inhaltsverzeichnis

Vollständiger Verkaufsprospekt

DIE GESELLSCHAFT	6
ANLEGERPROFIL	6
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DER GESELLSCHAFT	7
HINWEISE ZU RISIKEN	8
GESELLSCHAFTSKAPITAL	14
Allgemeines	14
Ausgabe von Aktien	14
Aktienklassen	16
Ausgabebeschränkungen	16
Late Trading und Market Timing	17
Rücknahme von Aktien	18
Zwangsrücknahme von Aktien	18
Umtausch von Aktien	19
Verfahren zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche	19
Auftragsannahmefrist	20
NETTOINVENTARWERT	20
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	24
KOSTEN	26
STEUERN	26
AUFLÖSUNG UND ZUSAMMENLEGUNG	28
VERSAMMLUNGEN – BERICHTE – ERHÄLTICHE INFORMATIONEN	30
SEB SICAV 1 - SEB CHOICE EMERGING MARKETS FUND	33
SEB SICAV 1 - SEB EASTERN EUROPE EX RUSSIA FUND	35
SEB SICAV 1 - SEB EUROPE FLEXIBLE FUND	37
ANHANG – ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK	41

Beteiligte Parteien

Promoter

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Kungsträdgårdsgatan 8
S-106 40 Stockholm

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

SEB Asset Management S.A.
6a, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender:

Kjell Norling
Global Head of International Sales
SEB Wealth Management
Stockholm

Mitglieder:

Marie Winberg
Global Head of Product Management
SEB Wealth Management
Stockholm

Barbro Lilieholm
Senior Legal Advisor
SEB Wealth Management
Stockholm

Rudolf Kömen
Head of SEB Asset Management S.A.
Luxemburg

Zentralverwaltung

Zentralverwaltung (beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle) und Zahlstelle:

Bis Ende Juni 2011

Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
6a, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxemburg

Ab Juli 2011 (das „Transferdatum“)¹

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

¹ Informationen zum genauen Transferdatum sind unter www.sebgroup.lu abrufbar.

Depotbank:

Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
6a, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxemburg

Anlageverwalter:

Für den SEB Eastern Europe ex Russia Fund

AS SEB Varahaldus
Tornimäe 2
15010 Tallinn
Estland

Für den SEB Choice Emerging Markets Fund

Schroder Investment Management Limited
Gresham Street 31
UK – London EC2V 7QA

Für den SEB Europe Flexible Fund

SEB Investment Management AB
Sveavägen 8
SE-106 40 Stockholm
Schweden

Zugelassener Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft

(hiernach der „Wirtschaftsprüfer“)

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Vertriebsstelle in Luxemburg:

Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
6a, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxemburg

Vertriebs- und Zahlstelle in Schweden

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Kungsträdgårdsgatan 8
S-106 40 Stockholm

Die Gesellschaft

Die **SEB Sicav 1** ist eine offene luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (im Folgenden die „Gesellschaft“ genannt) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden das „Gesetz von 2002“ genannt) sowie gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Die Gesellschaft wurde am 7. November 1990 für unbegrenzte Dauer als Aktiengesellschaft („société anonyme“) gegründet.

Die Satzung wurde im Amtsblatt Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (im Folgenden „Mémorial C“ genannt) am 20. Dezember 1990 veröffentlicht. Die Satzung wurde mehrfach abgeändert, und die letzte Änderung erfolgte am 28. August 2006. Diese wurde am 28. September 2006 im Mémorial C veröffentlicht.

Die aktuellste Fassung der Satzung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung bezüglich der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft wurden beim luxemburgischen Handelsregister hinterlegt, wo sie eingesehen werden können und wo Kopien dieser Dokumente erhältlich sind.

Die Gesellschaft arbeitet als Umbrella-Fonds, d. h., dass sie aus Teilfonds besteht, von denen jeder für eine bestimmte Anlageklasse und Verbindlichkeiten steht und eine bestimmte Anlagepolitik oder andere besondere Merkmale hat, wie in den Detailinformationen der Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Die Gesellschaft bildet ein einziges Rechtssubjekt, doch die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds werden ausschließlich zum Nutzen der Aktieninhaber des entsprechenden Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds sind nur für die Verbindlichkeiten, das Engagement und die Verpflichtungen dieses Teilfonds haftbar.

Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 35.166 eingetragen.

Anlegerprofil

Die Aktienfonds der Gesellschaft, derzeit der „SEB Choice Emerging Markets Fund“, der „SEB Eastern Europe ex Russia Fund“ und der „SEB Europe Flexible Fund“ richten sich an Anleger, die auf der Suche nach langfristigem Kapitalzuwachs sind.

Ein Fonds, der ausschließlich in Aktien oder vergleichbare aktienbezogene Instrumente investiert, ist für Anleger geeignet, die eine erhebliche Volatilität von Jahr zu Jahr und einen bedeutenden vorübergehenden Wertverlust akzeptieren.

Demzufolge sind Aktienfonds für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens fünf Jahren geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik der Gesellschaft

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, die verfügbaren Geldmittel in übertragbare Wertpapiere und andere zugelassene Vermögensgegenstände jeder Art zu investieren, um die Anlagerisiken zu streuen und ihren Aktienhabern die Möglichkeit zu bieten, ein Kapitalwachstum und Erträge oder eine Ausgewogenheit zwischen Wachstum und Erträgen zu erzielen.

Das spezifische Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in den Detailinformationen des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Um sein Hauptziel zu erreichen, konzentriert sich das Portfolio der Gesellschaft darauf, einen Ertrag aus Aktien und / oder festverzinslichen Wertpapieren zu erzielen.

Die Gesellschaft kann festverzinsliche Wertpapiere in das Portfolio aufnehmen als (1) Hauptziel oder Teil des Hauptzieles, (2) zur Absicherung von Positionen beim Einsatz von Derivaten oder (3) zur Unterstützung des Cash-Managements. Die übertragbaren Wertpapiere sollten (a) an einem geregelten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden, (b) an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der für die Öffentlichkeit zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder (c) zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen sein oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Außerdem kann die Gesellschaft Geldmarktinstrumente halten.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft mit Blick auf die Wahrung einer adäquaten Liquidität auf untergeordneter Basis liquide Mittel halten, sofern in den Detailinformationen der Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.

Die Gesellschaft kann Derivate einsetzen. Dieser Einsatz ist nicht auf die Absicherung der Vermögenswerte der Gesellschaft beschränkt, er kann ebenso Teil der Anlagestrategie sein. Der Handel mit Derivaten findet innerhalb der durch die Anlagegrenzen vorgegebenen Beschränkungen statt und ermöglicht eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft bei gleichzeitiger Regulierung von Laufzeiten und Risiken.

In Fällen, in denen das Derivat automatisch oder nach Ermessen des Verwaltungsrates der Gesellschaft im Barausgleich abgerechnet wird, ist die Gesellschaft von der Verpflichtung, das entsprechende zugrunde liegende Instrument zur Abdeckung zu halten, entbunden. Als akzeptabel zur Abdeckung gelten:

- a) Barmittel
- b) liquide Schuldtitel mit angemessener Absicherung
- c) andere hochliquide Vermögenswerte, die – vorbehaltlich einer angemessenen Absicherung – von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Unterlegung der derivativen Finanzinstrumente anerkannt werden.

Die Gesellschaft kann Credit Default Swaps (CDS) einsetzen. Das mit diesem Einsatz einhergehende Risiko darf 20% des Nettoinventarwertes der Gesellschaft nicht überschreiten. Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten einschließlich des mit dem Einsatz von CDS verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert der Gesellschaft überschreiten.

Ferner kann das Vermögen der Gesellschaft in allen anderen zulässigen Anlagewerten im Rahmen der gesetzlich festgelegten rechtlichen Möglichkeiten angelegt sein.

Bei Teilfonds, die in eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten Industriesektor investieren, werden die auf dieses spezielle Anlageziel des Teilfonds bezogenen Investitionen und Währungen besonders berücksichtigt.

Das spezifische Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in den Detailinformationen des jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Die Anlagen jedes Teilfonds müssen jederzeit mit den Anlagerichtlinien übereinstimmen, die im Anhang aufgeführt sind, und die Anleger sollten vor Tätigkeit einer Investition die nachfolgend dargelegten Anlagerisiken berücksichtigen.

Hinweise zu Risiken

Allgemeine Hinweise

Die Anlage in Aktien der Gesellschaft ist mit finanziellen Risiken verbunden. Dazu können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit Aktien-, Renten- und Devisenmärkten wie beispielsweise Veränderungen von Kursen, Zinssätzen, Wechselkursen und Bonität gehören. All diese Risiken können auch in Verbindung mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind im Folgenden kurz beschrieben.

Die mit einer Anlage an den Rentenmärkten verbundenen Risiken können sich im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der Währung der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere auswirken.

Aktien sind im Allgemeinen mit einem höheren Risiko behaftet als Anleihen. Dementsprechend schwankt der Kurs einer Aktie im Normalfall stärker als der Kurs einer Anleihe. Allerdings bietet das höhere Risiko im Zusammenhang mit Aktien eine höhere Renditechance als dies bei Anleihen möglich ist. Eine Kombination beider Anlageklassen kann dem individuellen Anleger oftmals den am besten passenden Risikograd bieten. Soweit Anlagen in Wertpapiere in einer anderen Währung als der Basiswährung getätigt werden, ist ein Umrechnungsfaktor zu berücksichtigen, der den Wert des Investments beeinflussen kann.

Anleger sollten sich ein klares Bild über die Gesellschaft und die mit einer Anlage in Aktien der Gesellschaft verbundenen Risiken verschaffen. Sie sollten keine Entscheidung für eine Anlage treffen, ohne vorher den Rat eines Finanz- und Steuerexperten eingeholt zu haben.

Die mit den Teilfonds verbundenen spezifischen Risiken sind in den Detailinformationen der Teilfonds aufgeführt.

Anleger gehen das Risiko ein, einen geringeren als den ursprünglich von ihnen angelegten Betrag zu erhalten.

Risikofaktoren

Marktrisiko

Dieses Risiko ist ein allgemeines Risiko, mit dem alle Anlageformen behaftet sind. Der wesentliche Faktor im Hinblick auf die Kursentwicklung von Wertpapieren ist die Entwicklung der Kapitalmärkte und die wirtschaftliche Entwicklung individueller Emittenten, die wiederum beeinflusst sind von der allgemeinen Weltwirtschaftslage sowie den grundsätzlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den jeweiligen Ländern oder Branchen.

Zinssätze

Die Gesellschaft bzw. die Teilfonds sind in dem Maße, in dem sie in verzinsliche Wertpapiere investieren, dem Risiko von Zinsänderungen ausgesetzt. Diese Risiken können sich im Falle von Zinsschwankungen in der Währung der Wertpapiere der Gesellschaft bzw. der Teilfonds auswirken.

Wenn der Marktzins steigt, kann der Preis der im Teilfonds enthaltenen verzinslichen Wertpapiere fallen. Dies wirkt sich in stärkerem Maße aus, wenn der Teilfonds verzinsliche Wertpapiere mit einer längeren Laufzeit und einer niedrigeren nominalen Verzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Solvenz und Zahlungsbereitschaft) eines Emittenten eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann abnehmen. Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Bonitätsrisiko im Hinblick auf den Emittenten, dessen Bonitätseinstufung in diesem Zusammenhang als Bezugsgrundlage dienen kann. Von Emittenten mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung begebene Anleihen oder Schuldtitel werden allgemein als Wertpapiere mit einem höheren Bonitäts- und Ausfallrisiko betrachtet als von einem Emittenten mit besserer Bonitätseinstufung begebene Instrumente.

Gerät ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann dies den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der Wert könnte auf Null fallen) und der Zahlungen auf Basis dieser Anleihen oder Schuldtitel (diese Zahlungen könnten auf Null fallen) beeinträchtigen.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Trends auf den Kapitalmärkten hat auch die jeweilige Entwicklung jedes einzelnen Emittenten einen Einfluss auf den Kurs des Investments. So kann zum Beispiel das Risiko einer Abwertung der Vermögenswerte von Emittenten auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer zu veräußern ist. Grundsätzlich dürfen für die Gesellschaft nur Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder verkauft werden können. Dennoch kann sich der Verkauf bestimmter Wertpapiere zum erforderlichen Zeitpunkt in bestimmten Phasen oder in bestimmten Währungssegmenten schwierig gestalten. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass in eher engen Marktsegmenten gehandelte Wertpapiere erheblichen Preisschwankungen unterliegen.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiko

Wenn die Gesellschaft Over-The-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) tätigt, ist sie unter Umständen dem mit der Bonität ihrer Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die mit ihnen geschlossenen Verträge einzuhalten, verbundenen Risiko ausgesetzt. Daher ist die Gesellschaft bei Transaktionen im Zusammenhang mit Termingeschäften, Optionen und Tauschverträgen oder anderen derivativen Techniken dem Risiko eines Kontrahenten ausgesetzt, der seinen Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag möglicherweise nicht nachkommen könnte.

Das Erfüllungsrisiko ist das Risiko, dass die Abwicklung innerhalb eines Transfersystems nicht wie geplant erfolgt.

Derivate

„Derivate“ ist ein allgemeiner Name für Finanzinstrumente, die ihre Rendite aus ihnen zugrunde liegenden Basiswerten erhalten. Diese Instrumente sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf der Basiswerte an einem in der Zukunft liegenden Datum zu einem vorher festgesetzten Preis. Der Ertrag aus der Vereinbarung hängt vom Basiswert ab. Gängige Derivate sind Termingeschäfte, Optionen und Tauschverträge.

Nachfolgend sind spezifische, mit Derivaten verbundene Risiken aufgeführt:

a) Derivate haben eine begrenzte, endliche Laufzeit.

b) Die niedrige Zahlung, die üblicherweise zur Eröffnung einer Position erforderlich ist, sorgt für eine große Hebelwirkung. Dementsprechend kann eine relativ kleine Veränderung des Kurses eines Termingeschäftes oder Tauschvertrages einen im Vergleich zu den insgesamt zur Zahlung eingesetzten Vermögenswerten hohen Gewinn oder Verlust bewirken und darüber hinaus weitere Verluste verursachen, die über jegliche geleistete Zahlung hinausgehen.

Währungsrisiko

Soweit die Gesellschaft Vermögenswerte in ausländischen Währungen hält, ist sie Währungsrisiken ausgesetzt. Jegliche Abwertung der ausländischen Währung gegenüber der Basiswährung der Gesellschaft bzw. des Teilfonds wäre mit einem Wertverlust der in dieser Währung gehaltenen Vermögenswerte verbunden.

Länderrisiko/geografisches Risiko

Anlagen in einem begrenzten geografischen Markt können infolge höherer Konzentration, geringerer Marktliquidität oder erhöhter Sensibilität gegenüber Veränderungen der Marktbedingungen mit einem überdurchschnittlich hohen Risiko behaftet sein.

Anlagen in Schwellenländern sind oft durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet als Anlagen in gesättigten Märkten. Viele dieser Volkswirtschaften und Finanzmärkte sind möglicherweise von Zeit zu Zeit äußerst volatil. Viele Länder in solchen Regionen befinden sich unter Umständen sowohl politisch als auch wirtschaftlich in der Entwicklung.

Schwellenmarktrisiko

In Schwellenmärkten (Emerging Markets) und weniger entwickelten Märkten, in die ein oder mehrere Teilfonds investieren werden, befindet sich die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch in der Entwicklung, aber es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl für lokale Marktteilnehmer als auch für ihre ausländischen Kontrahenten. Einige Märkte können für Anleger mit höheren Risiken verbunden sein. Daher sollten Anleger vor der Investition sicherstellen, dass sie die mit der Anlage einhergehenden Risiken verstehen und sie davon überzeugt sind, dass eine Anlage geeignet ist, Bestandteil ihres Portfolios zu sein.

Bei Ländern mit Schwellenmärkten oder weniger entwickelten Märkten handelt es sich unter anderem, jedoch nicht beschränkt hierauf, um (1) Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt in einer sich entwickelnden Volkswirtschaft gemäß der Definition der International Finance Corporation, (2) Länder, die gemäß der Weltbank Volkswirtschaften mit niedrigen oder mittleren Einkünften haben, und (3) Länder, die in den Veröffentlichungen der Weltbank als „sich entwickelnde Länder“ aufgeführt sind. Die Liste der Länder mit Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten unterliegt fortlaufenden Änderungen.

Die nachstehenden Angaben sollen einige Risiken veranschaulichen, die mit einer Anlage in Instrumente aufstrebender Märkte oder weniger entwickelter Märkte in unterschiedlichem Maße einhergehen; jedoch sind diese weder abschließend, noch stellen sie eine Beratung hinsichtlich der Eignung von Anlagen dar.

A) Politische und wirtschaftliche Risiken

— Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität könnte(n) zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Rückgängigmachung rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Reformen oder Marktreformen führen. Vermögenswerte könnten zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurückerworben werden.

— Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte zu einer plötzlichen Auferlegung von Steuern oder Devisenkontrollen führen.

— Hohe Zins- und Inflationsraten können dazu führen, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Betriebskapital haben.

— Das Management vor Ort ist möglicherweise unerfahren hinsichtlich der Unternehmensführung unter freien Marktbedingungen.

— Ein Land kann stark von seinen Exporten von Rohstoffen und Naturschätzen abhängig sein und ist daher im Hinblick auf niedrige Weltmarktpreise für diese Produkte anfällig.

B) Rechtliches Umfeld

— Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Gesetzen kann oftmals widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere in Steuerangelegenheiten.

— Gesetze könnten rückwirkend eingeführt oder in Form interner Vorschriften erlassen werden, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind.

— Richterliche Unabhängigkeit und politische Neutralität können nicht gewährleistet werden.

— Staatliche Behörden und Richter halten sich möglicherweise nicht an die gesetzlichen Auflagen und den zugrunde liegenden Vertrag. Es besteht keine Gewissheit, dass Anleger in voller Höhe oder überhaupt für einen erlittenen Schaden entschädigt werden.

— Ein Regress auf dem Rechtsweg kann sich als zeitraubend und langwierig erweisen.

C) Rechnungslegungspraxis

— Das System der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und des Finanzberichtswesens entspricht möglicherweise nicht internationalen Standards.

— Selbst wenn die Berichte mit internationalen Standards übereinstimmen, enthalten sie möglicherweise nicht immer die korrekten Informationen.

— Ebenso kann die Verpflichtung von Unternehmen zur Veröffentlichung von Finanzinformationen eingeschränkt sein.

D) Aktionärsrisiko

— Die bestehende Gesetzgebung ist möglicherweise noch nicht ausreichend entwickelt, um die Rechte von Aktionären mit Minderheitsbeteiligungen zu schützen.

— Es gibt im Allgemeinen kein Konzept von treuhänderischer Pflicht seitens der Geschäftsführung gegenüber Aktionären.

— Die Haftung für eine Verletzung eventuell bestehender Rechte von Aktionären ist möglicherweise begrenzt.

E) Markt- und Abwicklungsrisiken

— Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern fehlt es an der Liquidität, der Effizienz und der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Kontrolle weiter entwickelter Märkte.

— Mangelnde Liquidität kann sich negativ auf die leichte Veräußerbarkeit von Vermögenswerten auswirken. Das Fehlen verlässlicher Kursinformationen für ein bestimmtes, von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier kann die verlässliche Bestimmung des Marktwerts von Vermögensgegenständen erschweren.

— Das Aktienregister wird möglicherweise nicht korrekt geführt, und die Inhaberschaft oder die Beteiligung sind vielleicht nicht (oder bleiben nicht) in vollem Umfang geschützt.

— Die Registrierung von Wertpapieren kann sich verzögern, und während dieser Phase der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.

— Die Vorkehrungen zur Verwahrung von Vermögenswerten können weniger entwickelt sein als in reiferen Märkten, und demzufolge kann für die Teilfonds hieraus ein zusätzliches Risiko entstehen.

— Die Abwicklungsverfahren für Wertpapiergeschäfte können weniger ausgereift sein und sowohl effektiv als auch in stückeloser Form erfolgen.

— Die Möglichkeiten der Gesellschaft hinsichtlich der Repatriierung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren können eingeschränkt sein. Die Gesellschaft kann durch Verzögerungen oder die Ablehnung der Bewilligung der erforderlichen behördlichen Genehmigung einer solchen Repatriierung negativ beeinträchtigt werden.

F) Preisbewegungen und Wertentwicklung

— Die Faktoren, die den Wert von Wertpapieren auf einigen Märkten beeinflussen, lassen sich nicht leicht ermitteln.

— Die Anlage in Wertpapiere birgt auf einigen Märkten ein hohes Maß an Risiko, und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder auf Null fallen.

G) Währungsrisiko

Neben den bereits zuvor erwähnten Währungsrisiken können auch folgende Risiken hinsichtlich der Anlage in Schwellenmärkten auftreten:

— Die Konvertierung in ausländische Währung oder die Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus einigen Märkten kann nicht gewährleistet werden.

H) Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass auf den Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten oder den Erhalt von Ausschüttungen und anderen Erträgen derzeit oder künftig

durch die Behörden in dem betreffenden Markt Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlichen Gebühren oder Abgaben einschließlich Quellensteuern erhoben werden können. Steuergesetze und -praxis in bestimmten Ländern, in denen die Gesellschaft investiert oder möglicherweise künftig investieren wird (insbesondere Russland oder andere Emerging Marktes), sind nicht eindeutig etabliert. Es ist daher möglich, dass sich die gegenwärtige Auslegung der Gesetze oder die tatsächliche Praxis ändert oder dass die Gesetze rückwirkend geändert werden. Infolge dessen kann die Gesellschaft in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen sein, mit der weder zum Datum des Verkaufsprospektes noch zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen vorgenommen, bewertet oder veräußert werden, gerechnet wird.

I) Ausführungs- und Kontrahentenrisiko

In einigen Märkten gibt es möglicherweise keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Ausmaß eines Kontrahentenrisikos minimieren würde. Es ist möglicherweise erforderlich, Zahlungen für einen Kauf oder Lieferungen für einen Verkauf vor Erhalt der Wertpapiere beziehungsweise des Verkaufserlöses zu leisten.

J) Treuhandverhältnisse (Nomineeship)

Der gesetzgeberische Rahmen in einigen Märkten beginnt gerade erst, das Konzept von rechtlichem/formalem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum oder dem Rechtsanspruch an Wertpapieren zu entwickeln. Infolgedessen ist es möglich, dass die Gerichte in den betreffenden Märkten der Auffassung sind, dass ein Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Wertpapieren deren voller Eigentümer ist und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer daran keinerlei Rechte hat.

Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland wird der Besitz von Aktien durch Eintragungen in den Büchern einer Gesellschaft oder ihres Registerführers (der weder ein Vertreter noch der Depotbank gegenüber verantwortlich ist) bescheinigt. Zertifikate über den Besitz von Aktien an russischen Unternehmen werden weder von der Depotbank noch von ihren lokalen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem gehalten. Aufgrund dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Durchsetzung der Vorschriften besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft ihre Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen verliert. In Anerkennung dieser Risiken wendet die russische Korrespondenzbank der Depotbank jedoch verschärfte „Due Diligence“-Verfahren an.

Die Korrespondenzbank hat Verträge mit russischen Registerführern von Unternehmen geschlossen und erlaubt nur Anlagen in Unternehmen, die angemessene Registrierungsverfahren anwenden. Dadurch, dass die Korrespondenzbank Geldmittel erst nach Eingang und Überprüfung der Registereinträge überweist, wird zudem das Erfüllungsrisiko minimiert. Darüber hinaus sind russische Schuldtitel mit einem erhöhten Verwahrisiko verbunden, da sie entsprechend der Marktpraxis bei russischen Einrichtungen verwahrt werden, die möglicherweise keinen angemessenen Versicherungsschutz gegen Verluste durch Diebstahl, Zerstörung oder Verzug haben.

Risikomanagementverfahren

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko und dessen Aktien in Bezug auf das Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und einzuschätzen.

Das Risikoprofil der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit überwacht.

Wenn in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, so ist letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften zur Risikobewertung im Rahmen des Risikomanagementverfahrens zu berücksichtigen.

Gesellschaftskapital

Allgemeines

Das Kapital der Gesellschaft muss stets dem Nettoinventarwert aller Teilfonds entsprechen. Die Gesellschaft richtet voneinander getrennte Einzelkonten ein, die jeweils einen Teilfonds im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes von 2002 abbilden, dessen Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds investiert werden und der durch eine bestimmte Aktienklasse oder Aktienklassen vertreten ist.

Gemäß Artikel 133 (5) des Gesetzes von 2002 sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder resultierend aus der Gründung, der täglichen Funktionsweise und Auflösung eines Teilfonds auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt.

Im Hinblick auf die Beziehungen der Anleger untereinander ist jeder Teilfonds als separate Einheit zu betrachten.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch die begebenen und vollständig eingezahlten Aktien ohne Angabe eines Nennwerts verkörpert. Kapitalveränderungen werden *Ipso jure* (lat., „durch das Recht selbst“) angezeigt, und es gibt keine Bestimmungen, die die Veröffentlichung und den Eintrag ins Handelsregister erforderlich machen.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe von gestückelten Aktien vorsehen. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu drei Stellen hinter dem Komma erfolgen.

Das notwendige Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert von 1.250.000 EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) in USD.

Das Kapital der Gesellschaft wird in US-Dollar („USD“) angegeben.

Ausgabe von Aktien

Soweit nicht anderweitig in den Detailinformationen der Teilfonds festgelegt, werden Aktien an jedem Bewertungstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von maximal 5% je Aktie ausgegeben. Dieser Ausgabepreis enthält alle an die an der Platzierung von Aktien beteiligten Banken und Finanzinstitutionen zu zahlenden Gebühren, jedoch nicht die Gebühren der eingeschalteten Korrespondenzbanken für die Durchführung elektronischer Überweisungen. Werden Aktien in Ländern ausgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Aktien werden entweder als Namensaktien ausgegeben und auf ein Sachkonto eingetragen oder als Inhaberaktien ausgestellt. Inhaberaktien werden als Globalzertifikat verbrieft, das bei der Depotbank verwahrt wird. Ein Anspruch auf die Ausgabe effektiver Wertpapiere besteht nicht.

Nutzungsrechte an einem Globalzertifikat werden nachgewiesen, und entsprechende Transfers erfolgen ausschließlich mittels Aufzeichnungen von Teilnehmern an einem erstklassigen Abrechnungssystem.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Namensaktien eines Teilfonds wird ein Aktieninhaberkonto auf den Namen des Anlegers in den Büchern des betreffenden Teilfonds eröffnet. Dieses Konto erhält eine Gutschrift bezüglich der vom Anleger gehaltenen Aktien. Wann immer eine Transaktion auf dem Konto des Aktieninhabers registriert wird, erhält dieser einen Kontoauszug.

Der Verwaltungsrat ist zur fortlaufenden Ausgabe neuer Aktien befugt. Dennoch behält der Verwaltungsrat sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und im Interesse der Gesellschaft und der Aktieninhaber jeglichen Antrag auf Zeichnung abzulehnen. Alle in solchen Fällen bereits geleisteten Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet.

Die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen auf Antrag eines Aktieninhabers Aktien als Gegenleistung für die Sacheinbringung von Wertpapieren ausgeben, sofern diese Wertpapiere im Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft stehen. Der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der betreffende Anleger.

Sofern in den Detailinformationen des jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, müssen Zahlungen für Zeichnungen per elektronische Überweisung erfolgen und innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Die Zahlung muss in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (Euro oder Schwedische Kronen) erfolgen. Der Verwaltungsrat kann jedoch auch Zahlungen in anderen bedeutenden Währungen akzeptieren. Kosten im Zusammenhang mit der Devisentransaktion sind vom Aktieninhaber zu tragen. Anleger sollten beachten, dass sich die Gesellschaft vorbehält, Zeichnungen zu verschieben, falls nicht sichergestellt ist, dass die Zahlungen bis zu ihrer Fälligkeit auf dem Konto eingehen.

Um die Rückzahlung kleiner Überschussbeträge an Zeichner zu vermeiden, rundet die Gesellschaft jede Zeichnung auf eigene Kosten zum unmittelbar nächst höheren ganzen Aktien oder bei Stückelung zum nächst höheren Tausendstel einer Aktie auf.

Der Verwaltungsrat kann nach dem Gesetz vom 10. August 1915 auch Zeichnungen unter Bereitstellung eines bestehenden Portfolios annehmen, falls die Wertpapiere dieses Portfolios den Anlagezielen und -beschränkungen der Gesellschaft entsprechen. Der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt einen Bewertungsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg. Die Kosten für diesen Bewertungsbericht sind von dem betreffenden Anleger zu tragen.

Die Bestätigung der Ausführung einer Zeichnung erfolgt durch den Versand einer Bescheinigung an den Aktieninhaber unter Angabe des Teilfonds, der Anzahl der gezeichneten Aktien und ihrer Aktienklasse sowie des jeweiligen Nettoinventarwertes.

Eingehende Zahlungen für nicht abgewickelte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzüglich zurückerstattet.

Aktienklassen

Die Teilfonds können verschiedene Aktienklassen anbieten, die sich in ihren Gebühren, der Verwendung der Erträge, den zu Investments befugten Personen, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung oder anderen Merkmalen unterscheiden.

Ertragsverwendung

Soweit im Abschnitt über „Teilfonds“ nicht anders angegeben, kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die Ausgabe von zwei Aktienklassen, thesaurierende Aktien („C“-Aktien) und ausschüttende Aktien („D“-Aktien), beschließen.

„D“- Aktien zahlen eine Dividende an ihre Inhaber aus, während „C“- Aktien die Erträge thesaurieren, sodass ihr Wert im Verhältnis zu den auf die „D“-Aktien ausgeschütteten Dividenden gegenüber den „D“-Aktien zunimmt.

Dividenden werden jährlich gezahlt. Eine Ausnahme bilden diejenigen Teilfonds, für die die Gesellschaft eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Dividendenzahlung beschließt.

Währungsgesicherte/-ungesicherte Aktienklassen

Die Gesellschaft kann ferner Aktienklassen begeben, deren Referenzwährung nicht die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ist. Die Referenzwährung einer Aktienklasse wird in Klammern angegeben. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in Aktienklassen, deren Referenzwährung eine andere als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds ist, mit einem Währungsrisiko behaftet sein kann. Die Gesellschaft kann darüber hinaus Aktienklassen begeben, deren Referenzwährung nicht die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ist, bei denen aber das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung abgesichert wird. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer entsprechenden Aktienklasse wird der Währungsangabe dieser Aktienklasse ein „H“ vorangestellt. So bedeutet beispielsweise „(H-SEK)“, dass die Referenzwährung der Aktienklasse (SEK) gegen Schwankungen der Basiswährung des Teilfonds abgesichert wird.

Bei Klassen mit spezifischen Währungshedges erhält man ähnliche Wertentwicklungszahlen der verschiedenen Klassen in lokaler Währung. Die Kosten für die Absicherung sind von der betreffenden Aktienklasse zu tragen. Aufgrund von Zinsgefällen zwischen den Ländern, unvollkommener Absicherungen, unterschiedlich hoher High Water Marks usw. kann es zwischen den verschiedenen währungsgesicherten Aktienklassen zu Performanceunterschieden kommen.

Aktienklassen für Privatanleger/institutionelle Anleger

Die Gesellschaft kann des Weiteren Aktien ausgeben, die nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 Absatz (2) d) des Gesetzes erworben werden können (Aktienklasse „I“), und Aktien, die auch von Privatanlegern erworben werden können (Aktienklasse „R“).

Ausgabebeschränkungen

Aktien der Gesellschaft dürfen Personen, die vom Erwerb von ausgeschlossen sind, weder angeboten noch verkauft oder anderweitig an sie übertragen werden.

„Vom Erwerb von Aktien ausgeschlossen Personen“ bezeichnet alle Personen, Unternehmen oder Kapitalgesellschaften, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates der Gesellschaft nicht zur Zeichnung oder dem Halten von Aktien der Gesellschaft – oder gegebenenfalls an einem Teilfonds – berechtigt sind,

(i) wenn eine solche Beteiligung nach Meinung des Verwaltungsrates der Gesellschaft dieser und ihren Aktieninhabern abträglich ist,

(ii) wenn diese Beteiligung die Verletzung von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen oder Vorschriften zur Folge hätte,

(iii) wenn dieser Besitz steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile für die Gesellschaft zur Folge hätte, die andernfalls nicht eingetreten wären, oder

(iv) wenn eine solche Person nicht die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Erwerb von erfüllt (zum Beispiel hinsichtlich der Eigenschaft „in den USA ansässige Person“, die weiter unten beschrieben wird).

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (United States Securities Act) von 1933 („Gesetz von 1933“) oder dem Gesetz über Investment-Gesellschaften (Investment Company Act) von 1940 („Gesetz von 1940“) oder jeglichen anderen anwendbaren Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten registriert.

Dementsprechend dürfen Aktien der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten oder ihren Territorien und Besitzungen oder jeglichen der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten unterliegenden Gebieten (kollektiv als „die Vereinigten Staaten“ bezeichnet) weder angeboten noch verkauft, weiterverkauft, übertragen oder unmittelbar oder mittelbar ausgehändigt werden. Ebenso dürfen Aktien der Gesellschaft in den USA ansässigen Personen gemäß der Definition des Gesetzes von 1933 oder jeglicher anwendbaren Vorschrift der Vereinigten Staaten weder angeboten noch an diese oder auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten verkauft, weiterverkauft, übertragen oder unmittelbar oder mittelbar ausgehändigt werden. Eine Ausnahme bilden bestimmte qualifizierte Erwerber, die von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1940 ausgenommen sind.

Antragsteller für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft sind gehalten, zu bestätigen, dass sie keine in den USA ansässigen Personen sind. Sie können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine vom Erwerb von Aktien ausgeschlossenen Personen sind.

Aktieninhaber sind gehalten, die Register- und Transferstelle über jedwede Statusänderung im Hinblick auf ihren Wohnsitz in Kenntnis zu setzen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Aktien der Gesellschaft ihre Rechtsberater konsultieren, um sich über ihren Status als nicht in den USA ansässige Personen und nicht vom Erwerb von Aktien ausgeschlossene Personen zu vergewissern.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Aktien oder die Registrierung einer Übertragung von Aktien an vom Erwerb von Aktien ausgeschlossene Personen ablehnen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Aktien, die von vom Erwerb von Aktien ausgeschlossenen Personen gehalten werden, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Der Verwaltungsrat kann ferner nach eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag zu jeder Zeit ablehnen oder die Ausgabe von Aktien zeitweise begrenzen, aussetzen oder gänzlich einstellen, soweit sich dies im Interesse der Gesamtheit der Aktieninhaber, zum Schutz der Gesellschaft im Sinne der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung bestimmter Anlageziele als notwendig erweist.

Late Trading und Market Timing

Die Gesellschaft gestattet kein Late Trading, Market Timing oder ähnliche unangemessen kurzfristige Handelspraktiken. Zum Schutz der Interessen der Aktieninhaber behält sich der

Verwaltungsrat das Recht vor, jedweden Antrag auf die Zeichnung von Aktien jeglicher Anleger, die sich entsprechender Praktiken bedienen, abzulehnen und weitere Schritte wie die Erhebung einer erhöhten Rücknahmegebühr (wie im Folgenden festgelegt) zu unternehmen, soweit dies nach ihrem Ermessen geeignet oder notwendig erscheint.

Rücknahme von Aktien

Aktien werden an jedem Bewertungstag zu ihrem Nettoinventarwert zurückgenommen. Dabei wird eine Rücknahmegebühr von maximal 1% abgezogen, die an Banken und Finanzinstitute gezahlt wird, die bei der Rücknahme mitwirken. Werden Aktien in Ländern zurückgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, verringert sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Falle des Verdachts von Market-Timing-Praktiken innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausgabe eine zusätzliche Rücknahmegebühr von 2% des Nettoinventarwertes der zurückgenommenen Aktien verlangen. Diese Rücknahmegebühr ist zahlbar an den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse. Soweit Rücknahmeanträge auf Market Timing zurückzuführen sind, ist die Rücknahmegebühr in gleicher Höhe zahlbar für jegliche am selben Bewertungstag abgewickelte Rücknahmeanträge, um eine Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

Im Falle einer großen Zahl von Rücknahmeanträgen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Aktien zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erst nach umgehendem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte zurückzunehmen. Dabei handelt sie stets im besten Interesse der Aktieninhaber.

Ferner behält sich die Gesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge eines Teilfonds, die an einem Bewertungstag abzuwickeln sind, anteilig zu kürzen, wann immer der für die so zur Rücknahme angebotenen Aktien zu zahlende Gegenwert 5 % des Gesamt Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds übersteigt. Der nicht ausgeführte Anteil der Rücknahmen wird am nächsten Bewertungstag bevorzugt abgewickelt.

Zahlungen werden durch die Depotbank bzw. die Zahlstellen in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (je nach Wunsch des Aktieninhabers in Euro oder Schwedischen Kronen oder in einer anderen vom Verwaltungsrat akzeptierten bedeutenden Währung) ausgeführt. Elektronische Überweisungen werden mit Wertstellung binnen zehn Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgeführt. Kosten im Zusammenhang mit Devisen sind vom Aktieninhaber zu tragen.

Die Bestätigung der Rücknahme erfolgt durch den Versand einer Bescheinigung an den Aktieninhaber.

Zwangsrücknahme von Aktien

Darüber hinaus kann die Gesellschaft Aktien, die von vom Erwerb von Aktien ausgeschlossenen Personen gemäß der Definition im Abschnitt „Ausgabebeschränkungen“ gehalten werden, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Führt eine Rücknahme oder ein Umtausch dazu, dass ein Aktieninhaber den für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse geltenden Mindesterstzeichnungsbetrag nicht mehr einhält, kann der Verwaltungsrat nach seinem eigenen Ermessen alle von dem betreffenden Aktieninhaber gehaltenen Aktien dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen bzw. umtauschen.

Etwaige Mindesterstzeichnungsbeträge für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse sind nachstehend im Abschnitt „Teilfonds“ angegeben.

Umtausch von Aktien

Soweit nicht anderweitig in den Detailinformationen der Teilfonds vorgesehen, kann ein Aktieninhaber seine in einem Teilfonds gehaltenen Aktien ganz oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds oder Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse umtauschen.

Umtauschvorgänge werden gebührenfrei ausgeführt. Allerdings kann die Gesellschaft eine Gebühr zur Deckung der durch den Umtausch entstandenen Kosten und Auslagen erheben. Die Gebühr darf in keinem Fall 1% des Umtauschvolumens oder ein Maximum von USD 250 oder deren Gegenwert in einer anderen Währung übersteigen.

Im Falle eines Umtausches wird die Anzahl der zugewiesenen Aktien des neuen Teilfonds oder der neuen Aktienklasse mittels der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$\frac{(A \times B \times C) - \text{Gebühr}}{D} = N$$

wobei:

- A die Anzahl der zum Umtausch angebotenen Aktien darstellt,
- B den Nettoinventarwert einer Aktie des Teilfonds und/oder der Aktienklasse, dessen/deren Aktien zum Tausch angeboten werden, am Tag der Abwicklung des Umtausches darstellt,
- C den Umrechnungsfaktor zwischen den Basiswährungen der beiden Teilfonds am Tag des Umtausches darstellt. Falls die Teilfonds oder die beiden Aktienklassen in der gleichen Basiswährung notiert sind, ist der Betrag dieses Umrechnungsfaktors gleich 1,
- D den Nettoinventarwert des neuen Teilfonds und/oder der neuen Aktienklasse am Tag des Umtausches darstellt,
- N die Anzahl der zugewiesenen Aktien des neuen Teilfonds und/oder der neuen Aktienklasse darstellt.

Verfahren zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche

Antragsteller, die Aktien der Gesellschaft zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass die Register- und Transferstelle den Antrag auf Ausgabe von Aktien der Gesellschaft ablehnt. Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung anlegen oder für Dritte handeln. Mit der Ausnahme von Antragstellern, die ihren Antrag durch juristische Personen stellen, die regulierte Finanzdienstleister sind und die in ihren Ländern Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterworfen sind, die im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind, ist jeder Antragsteller, der einen Antrag im eigenen Namen oder über ein Unternehmen aus einem Nicht-FATF-Land stellt, verpflichtet, der Register- und Transferstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen zu übermitteln, die diese vernünftigerweise zum Zweck der Überprüfung verlangen kann. Die Register- und Transferstelle ist verpflichtet, die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist die Register- und Transferstelle außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jedweder derartige Antragsteller dazu, die Register- und Transferstelle vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren.

Auftragsannahmefrist

Jegliche Zeichnung, Rücknahme und jeder Umtausch erfolgen auf der Basis eines unbekanntes Nettoinventarwertes je Aktie. Soweit in den Detailinformationen des jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, müssen Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle (im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder direkt vom Aktieninhaber) vor 15:30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Basis des Nettoinventarwertes je Aktie dieses Bewertungstages abgewickelt werden. Aufträge, die nach 15:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwertes je Aktie des darauf folgenden Bewertungstages abgewickelt.

Um eine rechtzeitige Platzierung der Aufträge zu gewährleisten, können für Aufträge, die bei Vertriebsstellen (und/oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland platziert werden, frühere Auftragsannahmefristen gelten. Entsprechende Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und/oder bei ihren Vertretern) erhältlich.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds entspricht der Summe der Vermögensgegenstände des Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten. Die Berechnung des Nettoinventarwertes (oder „NIW“) je Aktie jedes Teilfonds erfolgt an jedem Tag, der ein Bewertungstag gemäß der Definition im vorstehenden Abschnitt „Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung“ ist.

Soweit dies nicht anders lautend festgelegt ist, wird der Nettoinventarwert jedes Teilfonds in der Währung des entsprechenden Teilfonds als eine Zahl je Aktien ausgedrückt; er wird an jedem Bewertungstag berechnet, indem man das Nettovermögen der Gesellschaft, das jedem Teilfonds entspricht, durch die Anzahl der Aktien des entsprechenden Teilfonds dividiert, die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf sind. Der Nettoinventarwert kann in anderen Währungen als der Basiswährung ausgedrückt werden, wobei dieselben Wechselkurse herangezogen werden wie bei der Berechnung des Nettoinventarwertes desselben Bewertungstages.

Für einen Teilfonds, in dem nur eine Aktienklasse eingerichtet wurde, wird der Nettoinventarwert durch Teilung des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Aktien an diesem Teilfonds ermittelt. Für einen Teilfonds, in dem zwei oder mehr Aktienklassen eingerichtet wurden, wird der Nettoinventarwert für jede Aktienklasse durch Teilung des dieser Aktienklasse zugewiesenen Nettovermögens des Teilfonds durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien in derselben Aktienklasse ermittelt.

I. Dem Vermögen jedes Teilfonds werden folgende Posten zugerechnet:

- a) alle Barbestände, -forderungen oder -einzahlungen einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- b) alle Wechsel und Schuldscheine, die auf Verlangen zahlbar sind, und alle Beträge, die dem entsprechenden Teilfonds (einschließlich der Erträge von Wertpapieren, die zwar verkauft, aber noch nicht vereinnahmt sind) geschuldet werden;
- c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Bezugsrechte sowie alle sonstigen im Besitz der Gesellschaft befindlichen Anlagen und Wertpapiere;

- d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die an die Gesellschaft in bar oder in Sacheinlagen zahlbar sind, in dem Umfang wie dies der Gesellschaft bekannt ist;
- e) alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, welche die Gesellschaft besitzt, außer in dem Maße, wie diese Zinsen im entsprechenden Kapitalbetrag enthalten sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Aktien der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben worden sind sowie
- g) alle anderen zulässigen Vermögenswerte gleich welcher Art einschließlich Vorauszahlungen.

II. Die Bewertung des Nettoinventarwertes der verschiedenen Teilfonds erfolgt folgendermaßen:

- a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an der Börse zugelassen sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet;
- b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft als einen angemessenen Marktpreis erachtet;
- c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an mehreren Börsen notiert sind oder an mehreren Märkten gehandelt werden, werden auf Basis des letzten verfügbaren Kurses des Hauptmarktes der betreffenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bewertet, es sei denn, diese Preise wären nicht repräsentativ.
- d) Falls diese Kurse nicht mit den Marktverhältnissen im Einklang stehen, oder bei anderen Wertpapieren und Geldmarktpapieren, als sie vorstehend in a), b) und c) behandelt sind und für die es keine Festkurse gibt, werden diese Wertpapiere und Geldmarktpapiere sowie alle anderen Vermögenswerte zum aktuellen Marktkurs bewertet, wie er in gutem Glauben von der Gesellschaft unter Beachtung allgemein anerkannter Grundsätze der Bewertung festgelegt wurde und durch Prüfer nachkontrolliert werden kann.
- e) Liquide Mittel werden nach ihrem Nennwert zuzüglich aller aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- f) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- g) Alle auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.
- h) Nicht an Terminbörsen, aber an einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, wie er vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, marktüblicher Gepflogenheiten und der Interessen der Aktieninhaber festgelegt wird, vorausgesetzt, dass die vorerwähnten Grundsätze allgemein anerkannten, durch Wirtschaftsprüfer nachprüfbar bewertungsregeln entsprechen.
- i) Swaps werden auf der Grundlage des Marktwerts bewertet.
- j) Anteile oder Aktien von OGA(W) werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- k) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig nach Treu und Glauben andere Bewertungsregeln zu befolgen, die nachprüfbar, von

Wirtschaftsprüfern festgelegten Bewertungsregeln entsprechen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

III. Es wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft Folgendes umfassen:

a) sämtliche Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

b) sämtliche bekannte Verbindlichkeiten, ob zur Zahlung fällig oder nicht, einschließlich aller fälligen Schuldverhältnisse in Bezug auf Geldzahlungen oder Sachen, einschließlich des Werts der angekündigten Dividenden der Gesellschaft, für die keine Kupons vorgelegt und die daher noch nicht bezahlt wurden, solange bis diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise wieder an die Gesellschaft zurückfallen;

c) alle durch den Verwaltungsrat genehmigten Rücklagen, insbesondere solche, die für einen potenziellen Wertverlust der Anlagen der Gesellschaft gebildet wurden;

d) andere, wie auch immer geartete Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten. Zur Bewertung dieser sonstigen Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft die Verwaltungsgebühr, die Bank- oder Maklergebühren, die für den Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten berechnet werden, Gebühren auf Übertragungen in Zusammenhang mit den Rücknahmen von Aktien und die „taxe d'abonnement“ gebührend berücksichtigen.

Sachwerte, Verpflichtungen, Gebühren und Auslagen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet wurden, werden den unterschiedlichen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, falls die Beträge und der Grund des Anfalls dies rechtfertigen, entsprechend dem Nettoinventarwert jedes Teilfonds zugeordnet.

IV. Aktien, die zurückzunehmen sind, werden bis zum Ende des jeweiligen Bewertungstages als begebene und bestehende Aktien angesehen. Ab dem Ende des Bewertungstages und bis zur endgültigen Zahlung wird der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft betrachtet. Jede Aktie, die von der Gesellschaft emittiert werden soll, gilt ab dem Ende des jeweiligen Bewertungstags als ausgegebene Aktie. Sein Preis wird bis zur endgültigen Zahlung als Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft angesehen.

V. Sofern verschiedene Aktienklassen aufgelegt wurden, ergeben sich für die Bewertung der Aktien folgende Besonderheiten:

a) Die Nettoinventarwert-Berechnung erfolgt nach den unter Punkt II dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse gesondert.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Aktien der jeweiligen Aktienklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Der Mittelabfluss infolge der Rücknahme von Aktien verringert den prozentualen Aktien der jeweiligen Aktienklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert der ausschüttungsberechtigten Aktien der entsprechenden Aktienklasse um den Ausschüttungsbetrag. Demzufolge verringert sich gleichzeitig auch der prozentuale Aktien dieser Aktienklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Aktien der nicht ausschüttungsberechtigten Aktienklassen am Gesamtnettovermögen des Teilfonds erhöht.

Für den betreffenden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich vorgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, denen aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds nicht nachgekommen werden kann, den Nettoinventarwert (NIW) auf der Basis des Bewertungstages bestimmen, an welchem er die erforderlichen Wertpapierverkäufe für den Teilfonds vorzunehmen gedenkt; dies gilt auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge.

Verzeichnet ein Teilfonds größere Zu- oder Abflüsse von Kapital, muss der Portfoliomanager zur Aufrechterhaltung der gewünschten Portfoliostruktur Transaktionen tätigen. Bei der Durchführung dieser Transaktionen entstehen Maklergebühren und Transaktionskosten. Es werden Handelsaktivitäten in allen oder einem Teil der zugrunde liegenden Instrumente stattfinden. Im Interesse der Aktieninhaber kann der Nettoinventarwert angepasst werden, sofern die Gesamtheit der an einem Bewertungstag getätigten Transaktionen mit Aktien aller Aktienklassen des Teilfonds einen Nettozuwachs oder eine Nettoverringerung der Aktien hervorruft, der/die eine vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegte Grenze (in Bezug zu den Handelskosten des Teilfonds) überschreitet. Ebenso kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds angepasst werden mit Blick auf sowohl die erwartete steuerliche Belastung als auch die Handelskosten (Maklergebühren und Transaktionskosten), die dem Teilfonds entstehen können, sowie die erwartete Geld/Brief-Spanne der Vermögensgegenstände, in die der jeweilige Teilfonds im Hinblick auf die Nettoveränderung der Aktien des Teilfonds investiert hat. Die Anpassung (falls vorhanden) besteht aus einem Aufschlag, wenn die Nettoveränderung in einem Zuwachs der Aktien des Teilfonds resultiert und in einem Abzug, wenn sie eine Verringerung hervorruft.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts für den jeweiligen Teilfonds zeitweilig auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktieninhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme der üblichen Wochenenden oder Bankfeiertage) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. wenn ein wesentlicher Teil der im Teilfonds befindlichen Wertpapiere und Instrumente weder amtlich notiert ist noch in irgendeiner Weise einer geregelten Preisfestsetzung unterliegt, was zur Folge hat, dass der NIW nicht zufriedenstellend und unter Wahrung der Gleichberechtigung der Aktieninhaber festgestellt werden kann;
3. in Zeiten, in denen es politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrates liegen, unmöglich machen, auf angemessene und übliche Weise über das Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu verfügen, ohne dass dieses den Aktieninhabern erheblich schaden würde;
4. in Zeiten, in denen der Devisenmarkt/die Devisenmärkte, der/die als Basis für die Bewertung eines Großteils des jeweiligen Teilfondsvermögens dient/dienen, aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist/sind;
5. in einer Notlage, wenn der Verwaltungsrat nicht über die Anlagen des jeweiligen Teilfonds verfügen kann oder es diesem unmöglich ist, den aus Käufen und Verkäufen von Anlagen resultierenden Transaktionswert frei zu übertragen oder die Berechnung des NIW in ordnungsgemäßer Weise vorzunehmen.

Im Falle der Aussetzung aus den vorgenannten Gründen werden die Aktieninhaber entsprechend informiert.

Anleger, die die Rücknahme von Aktien beantragt haben, werden umgehend über die Aussetzung benachrichtigt und unverzüglich in Kenntnis gesetzt, sobald die Berechnung des NIW wieder aufgenommen wird. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Management und Verwaltung

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, für die Genehmigung und Auflegung weiterer Teilfonds sowie für die Festlegung und Überwachung ihrer Anlagegrundsätze und -beschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist allein für die Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich, die auf die Verwaltung aller Teilfonds Anwendung finden.

Verwaltungsgesellschaft

SEB Asset Management S.A. wurde am 15. Juli 1988 gegründet. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgte anschließend am 16. August 1988 im Mémorial C. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 2.000.000. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 und erfüllt die zur Verwaltung der Gesellschaft im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen erforderlichen Aufgaben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der Geschäftsführung, der Verwaltung sowie mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft beauftragt worden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Umsetzung der Anlagepolitik aller Teilfonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Kosten sowie unter ihrer Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Anlageberater, Anlageverwalter sowie gegebenenfalls einen Anlageausschuss ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für den Vertrieb und den Absatz der Aktien der Gesellschaft in den Gerichtsbarkeiten verantwortlich, in denen die Gesellschaft eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb erhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, auf eigene Kosten sowie unter ihrer Kontrolle und Aufsicht Untervertriebsgesellschaften und/oder Verkaufsvermittler für die Aktien der Gesellschaft zu ernennen.

Im Sinne des Dienstleistungsvertrages hat die Gesellschaft die SEB Asset Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit Artikel 27 des Gesetzes von 2002 ernannt.

SEB Asset Management S.A. fungiert auch als Domizilstelle der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben im Sinne einer effizienteren Verwaltung auf eigene Verantwortung auf dritte Parteien übertragen, wobei Kontrolle und Koordination bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zentralverwaltungsfunktion, beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle – die weiterhin ihrer Verantwortung und Kontrolle unterliegen – auf eigene Kosten an The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., 2-4 rue

Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, übertragen. Diese Gesellschaft wurde am 15. Dezember 1998 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) in Luxemburg gegründet und ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Sie ist unter der Nummer B 67654 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen (die „Administrationsstelle“ bzw. „Register- und Transferstelle“).

In ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle übernimmt sie bestimmte administrative Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind, inklusive der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien und Buchhaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle führt sie alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umbuchungen der Aktien durch und trägt diese Transaktionen im Aktienregister der Gesellschaft ein.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft und der anschließenden Aktualisierung der Verkaufsprospekte, falls erforderlich, Teile ihrer Aufgaben an Unternehmen delegieren.

Anlageverwalter

Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag wurde AS SEB Varahaldus mit Sitz in Estland, 15010 Tallinn, Tornimäe 2, von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter für den Teilfonds „SEB Eastern Europe ex Russia Fund“ ernannt.

AS SEB Varahaldus ist eine Portfolio-Management-Gesellschaft nach dem Recht Estlands.

Für den Teilfonds „SEB Choice Emerging Markets Fund“ wurde die Schroder Investment Management Limited mit eingetragenem Sitz in Großbritannien, London EC2V 7QA, Gresham Street 31, von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter ernannt.

Bei der Schroder Investment Management Limited handelt es sich um eine Portfolio-Management-Gesellschaft nach dem Recht des Vereinigten Königreiches Großbritannien.

Für den Teilfonds „SEB Europe Flexible Fund“ wurde die SEB Investment Management AB mit eingetragenem Sitz in Sveavägen 8, SE-106 40 Stockholm, von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter ernannt.

Bei der SEB Investment Management AB handelt es sich um eine Portfolio-Management-Gesellschaft nach dem Recht des Königreichs Schweden.

In der Verantwortung und unter der Aufsicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft setzen die Anlageverwalter die Anlagepolitik um, treffen Anlageentscheidungen soweit angemessen und passen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft ständig an Marktentwicklungen an.

Depotbank

Im Sinne des Depotbankvertrages wurde die Skandinaviska Enskilda Banken S.A. zur Depotbank der Gesellschaft ernannt. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

Skandinaviska Enskilda Banken S.A. ist eine in Rechtsform einer Société Anonyme nach luxemburgischem Recht am 30. März 1973 auf unbegrenzte Zeit gegründete Bank mit Sitz in 6a, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg. Ihr genehmigtes Kapital beläuft sich auf 117.985.000 EUR und ist zum Datum dieses Verkaufsprospektes gezeichnet und voll eingezahlt.

Mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft wurde Skandinaviska Enskilda Banken S.A. betraut, die die Verpflichtungen und Aufgaben, wie im Gesetz von 2002 vorgesehen, erfüllt. In Einklang mit üblichen Bankpraktiken kann sie in ihrer Verantwortung die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären anvertrauen.

Als Depotbank muss Skandinaviska Enskilda Banken S.A. sicherstellen,

(a) dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung von Aktien, die durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen erfolgen, in Einklang mit dem Gesetz von 2002 und der Satzung der Gesellschaft vorgenommen werden,

(b) dass bei Transaktionen, an denen Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird,

(c) dass die Erträge der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Satzung Verwendung finden.

Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine All-in-Fee von maximal 1,75% p.a. aus dem Nettovermögen der Gesellschaft bzw. der Teilfonds. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Performancegebühr; Angaben zu dieser Gebühr sind in den Detailinformationen der Teilfonds enthalten (falls zutreffend).

Des Weiteren zahlt die Gesellschaft sämtliche Steuern, die auf das Vermögen und den Ertrag der Gesellschaft anfallen.

Bank- und Maklergebühren für Transaktionen mit im Portfolio der Gesellschaft enthaltenen Wertpapieren sowie Gebühren für die Rücknahme von Aktien werden von der Gesellschaft getragen.

Alle anderen Kosten und Aufwendungen sind nicht von der Gesellschaft zu tragen.

Alle auf einen Teilfonds bezogenen Gebühren und Auslagen sind von diesem jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Alle anderen Gebühren und Auslagen werden von den Teilfonds gemeinsam im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettovermögen zu diesem Zeitpunkt getragen.

Anlagen in Zielfonds können zu doppelten Kosten führen. Dabei kann es insbesondere zu einer doppelten Verwaltungsgebühr kommen, da Gebühren sowohl auf Seiten der Gesellschaft als auch des Zielfonds anfallen.

Steuern

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Rechtsprechung. Käufer von Aktien der Gesellschaft sind gehalten, sich über die geltende Gesetzgebung und die anwendbaren Vorschriften hinsichtlich der Zusammenlegung, des Erwerbs, des Besitzes und der möglichen Veräußerung von Aktien in Bezug auf ihren Wohnsitz oder ihre Nationalität zu informieren.

Gemäß der aktuellen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegen weder die Gesellschaft noch die Aktieninhaber mit Ausnahme derjenigen, die ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren permanenten Aufenthaltsort in Luxemburg haben, einer Besteuerung von Einkommen, Kapitalertrag oder Vermögen. Allerdings kann das Vermögen der Gesellschaft in den Ländern, in

denen das Vermögen der Gesellschaft angelegt ist, einer Quellensteuer unterworfen sein. In solchen Fällen ist weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Das Nettovermögen der Gesellschaft unterliegt einer luxemburgischen Steuer in Höhe von 0,05%, die am Ende eines jeden Quartals zu zahlen ist und auf der Basis des Nettovermögens eines jeden Teilfonds am Ende des entsprechenden Quartals berechnet wird. Aktien von Aktienklassen gemäß Artikel 129, Absatz (2) d) des Gesetzes (institutionelle Aktienklassen „I“) unterliegen einer „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,01% p.a. Die Gesellschaft stellt sicher, dass derartige institutionelle Aktienklassen nur von solchen Anlegern erworben werden, die den oben festgelegten Bestimmungen genügen. Der Gegenwert der Aktien/Anteile an anderen luxemburgischen Organismen für gemeinschaftliche Investitionen, die bereits einer „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, ist von der Zahlung dieser Steuer ausgenommen.

Überlegungen zur Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen. Gemäß der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („Mitgliedstaaten“) verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über die Zahlung von Zinsen oder ähnlichen Erträgen durch eine Zahlstelle in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person in dem anderen Mitgliedstaat zu erteilen, wobei einige Mitgliedstaaten (Österreich und Luxemburg) das Recht haben, stattdessen während eines Übergangszeitraums eine Quellensteuer auf solche Zahlungen anzuwenden. Von Juli 2008 bis Juni 2011 beträgt der anzuwendende Quellensteuersatz 20% und ab dem 1. Juli 2011 35%.

Das Vorgegangene basiert auf der Auslegung dieses Gesetzes durch den Verwaltungsrat und dessen praktische Umsetzung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokumentes, und es gilt für alle Anleger, die Aktien der Gesellschaft als Investition erwerben. Anleger sollten Ihren Finanzberater oder andere professionelle Berater bezüglich der möglicherweise anfallenden Steuern und sonstigen Folgen des Kaufes, des Besitzes, der Übertragung, der Umschichtung, der Rückgabe oder sonstigen Art des Handels bezogen auf die Aktien der Gesellschaft gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes konsultieren.

Auflösung und Zusammenlegung

Auflösung der Gesellschaft

Sollte das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals fallen, muss eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktieninhaber einberufen werden, um die Auflösung der Gesellschaft zu erwägen. Jeder Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss mit einer Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Aktieninhaber und vertretenen Aktien gefasst werden. Wenn das Grundkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktieninhaber einberufen, um über die Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden. Auf dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft von Aktieninhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien halten.

Die Gesellschaft kann von der Hauptversammlung der Aktieninhaber unter den Bedingungen, die das Gesetz für eine Änderung der Satzung vorschreibt, aufgelöst werden. Jeder Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, muss im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht werden.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft gefasst wurde, ist die Ausgabe von Aktien in allen Teilfonds untersagt und gilt als nichtig; die Rücknahme von Aktien bleibt möglich, wenn die Gleichbehandlung der Aktieninhaber sichergestellt ist.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt und die von einer Versammlung der Aktieninhaber ernannt werden. Diese Versammlung legt ihre Vollmachten und ihre Vergütung fest.

Die Liquidation wird im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen durchgeführt, das vorschreibt, wie der Nettoerlös aus der Liquidation abzüglich der entsprechenden Kosten und Aufwendungen zu verteilen ist; dieser Nettoerlös ist unter den Aktieninhaber im Verhältnis zu ihren Anspruchsberechtigungen zu verteilen.

Die Beträge, die von den Aktieninhabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht geltend gemacht werden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo sie ihnen während des vom Gesetz vorhergesehenen Zeitraums zur Verfügung stehen. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Auflösung/Zusammenlegung von Teilfonds

Eine Hauptversammlung der Aktieninhaber eines Teilfonds, die auf derselben Grundlage der Mehrheits- und Beschlussfähigkeit handeln, die zur Änderung der Satzung erforderlich ist, kann beschließen, die Aktien eines gegebenen Teilfonds zu entwerten und den Aktieninhabern den Wert ihrer Aktien zu erstatten. Sobald der Beschluss gefasst wurde, einen der Teilfonds der Gesellschaft aufzulösen, ist die Ausgabe von Aktien dieses Teilfonds sowie der Umtausch von Aktien dieses Teilfonds untersagt und gilt als nichtig; die Rücknahme von Aktien bleibt möglich, wenn die Gleichbehandlung der Aktieninhaber sichergestellt ist.

Wenn das Nettovermögens eines Teilfonds unter den Gegenwert von sechs Millionen (6.000.000) USD in seiner Referenzwährung fällt, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen, politischen oder geldpolitischen Situation, die sich auf den betroffenen Teilfonds bezieht, die Auflösung rechtfertigen würde oder wenn dies im Interesse der Aktieninhaber des entsprechenden Teilfonds erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme der in dem betroffenen Teilfonds verbleibenden Aktien beschließen, ohne dass eine Zustimmung der Aktieninhaber notwendig wäre. Aktieninhaber sind vor dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung in einer nach den Gesetzen oder einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Aktien des Teilfonds verkauft werden, zulässigen Form von dem Auflösungsbeschluss zu unterrichten. Diese Mitteilung muss die Gründe für die Auflösung und die Verfahren angeben, mit denen sie abgewickelt wird. Wenn der Verwaltungsrat keinen anders lautenden Beschluss fasst, um die Interessen der Aktieninhaber oder deren Gleichbehandlung zu wahren, können die Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Aktien beantragen, doch die Rücknahme- oder Umtauschpreise müssen die Kosten der Auflösung berücksichtigen.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds und die Hinterlegung nicht eingeforderter Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg müssen innerhalb eines Zeitraums von höchstens neun Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung des betreffenden Teilfonds erfolgen. Die bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse werden den Personen, die Anspruch darauf haben, für den gesetzlich festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Unter denselben Umständen, wie dies vorstehend in Bezug auf die Auflösung von Teilfonds vorgesehen ist, kann der Verwaltungsrat die Schließung eines Teilfonds durch eine Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beschließen, dem neuen Teilfonds. Außerdem kann eine solche Zusammenlegung von dem Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im Interesse der Aktieninhaber eines der betroffenen Teilfonds erforderlich ist. Die Aktieninhaber werden in einer nach den Gesetzen oder einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Aktien des Teilfonds verkauft werden, zulässigen Form über diesen Beschluss informiert. Die Mitteilung an die Aktieninhaber erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Zusammenlegung in Kraft tritt, um es den Aktieninhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien vor dem Vorgang zu beantragen, durch den die Einbeziehung in den neuen Teilfonds wirksam wird.

Unter denselben Umständen kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere beschließen, für den Teil I des Gesetzes von 2002 gilt, und zwar im Austausch gegen die Ausgabe von Aktien dieses Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an die Aktieninhaber. Die Mitteilung des Beschlusses erfolgt gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Die Mitteilung muss

Informationen über den Organismus für gemeinsame Anlagen sowie gegebenenfalls über den neuen Teilfonds enthalten, und sie muss einen Monat vor der Zusammenlegung erfolgen, um den Aktieninhabern Zeit zu geben, vor dem Datum des Inkrafttretens der Transaktion eine kostenlose Rücknahme zu beantragen. Der Beschluss zur Zusammenlegung oder Auflösung eines Teilfonds kann auch auf einer Versammlung der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds gefasst werden.

Im Falle einer Zusammenlegung mit einem anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der vertraglichen Form (Investmentfonds), für den Teil I des Gesetzes von 2002 gilt, oder mit einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sind die Beschlüsse der Aktieninhaberversammlung nur für die Aktieninhaber bindend, die für diese Zusammenlegung gestimmt haben.

Unter denselben Umständen, wie sie vorstehend beschrieben sind, kann der Verwaltungsrat auch die Neugestaltung eines Teilfonds anhand einer Aufteilung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds beschließen. Dieser Beschluss ist auf dieselbe Weise mitzuteilen, wie dies vorstehend beschrieben ist; außerdem muss die Mitteilung Informationen in Bezug auf die zwei oder mehr neu gegründeten Teilfonds enthalten, die sich aus der Neugestaltung ergeben. Diese Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem Datum erfolgen, an dem die Neugestaltung in Kraft tritt, um es den Aktieninhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen, bevor die Neugestaltung wirksam wird.

Versammlungen – Berichte – erhältlichliche Informationen

Versammlungen

Die Hauptversammlung der Aktieninhaber findet jedes Jahr am dritten Mittwoch im April um 11:00 Uhr (MEZ) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einberufungsbekanntmachung festgelegt ist. Wenn es sich bei diesem Tag nicht um einen Bankgeschäftstag handelt, findet die jährliche Hauptversammlung am nächsten Bankgeschäftstag statt.

Bekanntmachungen von allen Hauptversammlungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften per Post allen eingetragenen Aktieninhabern an die Anschrift, die im Verzeichnis der Aktieninhaber angegeben ist, zu übermitteln. Wenn dies gesetzlich erforderlich ist, müssen Bekanntmachungen im Mémorial C und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in den anderen Tageszeitungen veröffentlicht werden, wie dies der Verwaltungsrat möglicherweise beschließt.

Diese Bekanntmachungen müssen den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit angeben. Die Aktieninhaber eines bestimmten Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, mit der Absicht, über eine nur ihren Teilfonds betreffende Angelegenheit zu entscheiden.

Wenn dies nicht anderweitig gesetzlich oder in der Satzung nicht anders lautend festgelegt ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung eines bestimmten Teilfonds mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber gefasst.

Auf Hauptversammlungen hat jeder Aktieninhaber das Recht auf eine Stimme für jede ganze Aktie, die er hält.

Ein Aktieninhaber jedes bestimmten Teilfonds hat auf jeder separaten Versammlung der Aktieninhaber dieses Teilfonds eine Stimme für jede ganze Aktie, die er an diesem Teilfonds hält.

Im Falle einer Mitinhaberschaft darf nur der an erster Stelle genannte Aktieninhaber abstimmen.

Ausschüttungspolitik

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrats hin die Ausschüttung von Dividenden.

Dividenden werden aus den Nettoerträgen gezahlt; sie können auch aus den nicht realisierten und realisierten Nettokapitalerträgen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste gezahlt werden.

Unter der Voraussetzung, dass das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter das nach luxemburgischem Recht erforderliche Minimum fällt, stehen die ausschüttbaren Beträge, die auf Aktien der Aktienklasse D entfallen, zur Ausschüttung an diese Aktieninhaber zur Verfügung, während die Gewinne, die auf Aktien der Aktienklasse C entfallen, zu dem Teil des Nettovermögens hinzugefügt werden, das dieser Aktienklasse entspricht.

Festgesetzte Dividenden sind nach Wahl des Anlegers in der Basiswährung jedes Teilfonds oder in Form von Aktien der Gesellschaft an dem Ort und zu dem Zeitpunkt zu zahlen, wie dies der Verwaltungsrat zuweilen festlegt.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank spätestens vier (4) Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs im Falle von Jahresberichten und zwei (2) Monate nach den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahrs im Falle von Halbjahresberichten erhältlich.

Für jeden Teilfonds sind separate Abschlüsse in seiner jeweiligen Basiswährung vorzulegen. Zur Erstellung der Bilanz der Gesellschaft werden diese Finanzberichte nach der Umrechnung in die Basiswährung der Gesellschaft (USD) hinzugefügt

Erhältliche Informationen

Der Nettoinventarwert

Die zuletzt bekannten Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle anderen Informationen für Aktieninhaber können zu jeder Zeit bei den eingetragenen Sitzen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen angefordert werden.

Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige wichtige Informationen den Anlegern in einer Form zugänglich gemacht, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, zulässig ist.

Für Aktieninhaber erhältliche Dokumente

Die folgenden Dokumente können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank eingesehen werden:

- a) die Satzung der Gesellschaft;
- b) der Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- c) der Depotbankvertrag;

d) die regelmäßigen Finanzberichte.

Ein Exemplar des vollständigen Verkaufsprospektes, des vereinfachten Verkaufsprospektes, der Satzung und der regelmäßigen Finanzberichte ist ebenfalls kostenlos bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhältlich.

Teilfonds

SEB Sicav 1 - SEB Choice Emerging Markets Fund

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist auf Schwellenländer ausgerichtet. Das Portfolio dieses Teilfonds wird hauptsächlich Aktien und aktienbezogene Wertpapiere enthalten, die von Unternehmen in weltweiten Schwellenländern emittiert wurden, wobei es keine Begrenzung auf einen bestimmten Industriesektor gibt. Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate einsetzen. Er kann ferner Derivate zur Absicherung verschiedener Anlagen im Rahmen des Risikomanagements oder zur Erzielung höherer Erträge oder Gewinne des Teilfonds einsetzen. Die Basiswerte der oben erwähnten Derivate bestehen aus Instrumenten wie im Anhang dieses Verkaufsprospekts (Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik) unter Abschnitt A „Zulässige Vermögenswerte“ a) bis g) beschrieben sowie aus Finanzindizes, Zinssätzen und Wechselkursen.

Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik durch den Einsatz der oben erwähnten Derivate wird dem Teilfonds unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seiner Vermögenswerte in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören oder von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden. Der Fonds kann von dieser Bestimmung nur Gebrauch machen, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und wenn Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder OGA an.

Anlageverwalter

Schroder Investment Management Limited

Risikoprofil

Die Risiken, denen dieser Teilfonds ausgesetzt ist, gleichen denen, die üblicherweise mit der Anlage in Aktien verbunden sind. Der Teilfonds wird sich an den Aktienmärkten der Schwellenländer engagieren. Anlagen in Schwellenländern sind oft durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet als Anlagen in gesättigten Märkten.

Weitere Informationen zu den mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „Hinweise zu Risiken“ zu entnehmen.

Typischer Anleger

Die Gesellschaft ist für Anleger gedacht, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Anleger sollten sich der Risiken in Verbindung mit Aktien oder vergleichbaren aktienbezogenen Instrumenten bewusst sein. Anleger müssen in der Lage sein, eine erhebliche Volatilität von Jahr zu Jahr und deutliche vorübergehende Wertverluste zu akzeptieren. Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf genau überdenken, wenn sie eine Anlageentscheidung bezüglich dieser Gesellschaft treffen. Demzufolge ist diese Gesellschaft für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens fünf Jahren geeignet.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beläuft sich jährlich maximal auf 1,75% des Nettovermögens des Teilfonds. Diese Gebühr ist am Ende jedes Monats zur Zahlung fällig und basiert auf dem täglich ermittelten Durchschnittswert des Nettovermögens des Teilfonds im Laufe des relevanten Monats.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Aktie ist in US-Dollar (USD) angegeben.

Ausgabe von Klassen und ISIN

Die Gesellschaft hat beschlossen, in diesem Teilfonds „C“-Aktien (LU0037256269) anzubieten.

Wertentwicklung des Teilfonds

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist im jährlich aktualisierten Vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

SEB Sicav 1 - SEB Eastern Europe ex Russia Fund

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist auf Osteuropa ausschließlich Russland ausgerichtet. Der Teilfonds wird hauptsächlich Aktien und aktienbezogene Wertpapiere enthalten, die von Unternehmen mit eingetragenem Sitz in einem Land Osteuropas ausschließlich Russland oder von Unternehmen ausgegeben wurden, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten in Osteuropa ausschließlich Russland durchführen und die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in nicht an der Börse zugelassenen Wertpapieren oder in Wertpapieren, die von den oben genannten Unternehmen ausgegeben wurden und an einer Börse notiert sind, wobei diese Börse von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde nicht als geregelter Markt anerkannt wird.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA an.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate einsetzen. Er kann ferner Derivate zur Absicherung verschiedener Anlagen im Rahmen des Risikomanagements oder zur Erzielung höherer Erträge oder Gewinne des Teilfonds einsetzen. Die Basiswerte der oben erwähnten Derivate bestehen aus Instrumenten wie im Anhang dieses Verkaufsprospekts (Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik) unter Abschnitt A „Zulässige Vermögenswerte“ a) bis g) beschrieben sowie aus Finanzindizes, Zinssätzen und Wechselkursen.

Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik durch den Einsatz der oben erwähnten Derivate wird dem Teilfonds unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seiner Vermögenswerte in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören oder von einem OECD-Mitgliedstaat begeben und garantiert werden. Der Fonds kann von dieser Bestimmung nur Gebrauch machen, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und wenn Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlageverwalter

AS SEB Varahaldus

Risikoprofil

Die Risiken, denen dieser Teilfonds ausgesetzt ist, gleichen denen, die üblicherweise mit der Anlage in Aktien verbunden sind. In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik sind die Vermögenswerte der Teilfonds hauptsächlich dem Risiko auf den osteuropäischen Aktienmärkten und demzufolge einem begrenzten Teil der Welt ausgesetzt. Im Normalfall führt dies zu einem höheren Risiko als bei einem Aktienfonds mit globalem Engagement und insbesondere zu höheren Schwellenmarkt-, Liquiditäts- und Währungsrisiken.

Weitere Informationen zu den mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „Hinweise zu Risiken“ zu entnehmen.

Typischer Anleger

Die Gesellschaft ist für Anleger gedacht, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Aktien ein höheres Potenzial für langfristige Renditen besitzen als Geldmarktinstrumente oder Anleihen. Anleger sollten sich der Risiken in Verbindung mit Aktien oder vergleichbaren aktienbezogenen Instrumenten bewusst sein.

Ein Fonds, der ausschließlich in Aktien oder vergleichbare aktienbezogene Instrumente investiert, ist für Anleger geeignet, die eine erhebliche Volatilität von Jahr zu Jahr und einen bedeutenden vorübergehenden Wertverlust akzeptieren.

Demzufolge sind Aktienfonds für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens fünf Jahren geeignet.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beläuft sich jährlich maximal auf 1,75% des Nettovermögens des Teilfonds. Diese Gebühr ist am Ende jedes Monats zur Zahlung fällig und basiert auf dem täglich ermittelten Durchschnittswert des Nettovermögens des Teilfonds im Laufe des relevanten Monats.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Aktie ist in Euro (EUR) angegeben.

Ausgabe von Klassen und ISIN

Die Gesellschaft hat beschlossen, in diesem Teilfonds „C-“Aktien (LU0070133888) anzubieten.

Wertentwicklung des Teilfonds

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist im jährlich aktualisierten Vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

SEB Sicav 1 - SEB Europe Flexible Fund

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist auf Europa ausgerichtet. Das Portfolio enthält Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die von europäischen Unternehmen begeben werden oder an europäischen Märkten einschließlich Osteuropas, Russlands und der Türkei begeben werden.

Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere, die an einer russischen Börse gehandelt werden, sind nur dann zulässig, wenn der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die an der „Russian Trading System Stock Exchange“ (RTS Stock Exchange) oder der „Moscow Interbank Currency Exchange“ (MICEX) notiert sind.

Das Aktienengagement des Teilfonds kann 30% bis 130% seines Wertes betragen. Dadurch soll dem Teilfonds ermöglicht werden, Rückgänge an den Aktienmärkten abzufedern und einen zusätzlichen Leverage im Zusammenhang mit steigenden Aktienmärkten durch den Einsatz von Derivaten zu erzielen. Wenn das Aktienengagement weniger als 100% des Wertes des Teilfonds beträgt, werden die Barmittel in der Regel in liquide Mittel wie festverzinsliche und damit verbundene Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente investiert. Termineinlagen gelten in diesem Zusammenhang als Zahlungsmitteläquivalente.

Der Teilfonds kann in offene Exchange Traded Funds (ETFs) investieren, sofern diese die entsprechenden Leitlinien im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 einhalten.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate einsetzen. Er kann ferner Derivate zur Absicherung verschiedener Anlagen im Rahmen des Risikomanagements oder zur Erzielung höherer Erträge oder Gewinne des Teilfonds einsetzen. Die Basiswerte der oben erwähnten Derivate bestehen aus Instrumenten wie im Anhang dieses Verkaufsprospekts (Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik) unter Abschnitt A „Zulässige Vermögenswerte“ a) bis g) beschrieben sowie aus Finanzindizes, Zinssätzen und Wechselkursen. Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik durch den Einsatz der oben erwähnten Derivate wird dem Teilfonds unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder OGA an.

Anlageverwalter

SEB Investment Management AB

Risikoprofil

Die Risiken, denen dieser Teilfonds ausgesetzt ist, gleichen denen, die üblicherweise mit der Anlage in Aktien verbunden sind. Da das Aktienengagement des Teilfonds jedoch 30% bis 130% betragen kann, kann das Risiko im Vergleich zu einem breit gefassten europäischen Aktienindex gering bis hoch ausfallen.

Der Teilfonds kann in eine begrenzte Anzahl von Unternehmen investieren, wodurch das Risiko im Vergleich zu diversifizierteren Portfolios höher sein kann. Weitere Informationen zu den mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind dem Abschnitt „Hinweise zu Risiken“ zu entnehmen.

Typischer Anleger

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Aktien ein höheres Potenzial für langfristige Renditen besitzen als Geldmarktinstrumente oder Anleihen. Anleger sollten sich der Risiken in Verbindung mit Aktien oder vergleichbaren aktienbezogenen Instrumenten bewusst sein. Anleger müssen in der Lage sein, eine erhebliche Volatilität von Jahr zu Jahr und deutliche vorübergehende Wertverluste zu akzeptieren. Demzufolge ist der Teilfonds für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens fünf Jahren geeignet.

Verwaltungsgebühr

Maximale jährliche Verwaltungsgebühr	1,5% für „C“-Aktien
Maximale jährliche Verwaltungsgebühr	1,0% für „HNWC“-Aktien
Maximale jährliche Verwaltungsgebühr	1,0% für „ID“-Aktien

Diese Gebühr ist am Ende jedes Monats zur Zahlung fällig und basiert auf dem täglich ermittelten Durchschnittswert des Nettovermögens des Teilfonds im Laufe des relevanten Monats.

Performancegebühr

Außerdem steht der Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr zu, die aus den entsprechenden Vermögenswerten der jeweiligen Aktienklassen zu zahlen ist.

Die Performancegebühr wird, wie unten beschrieben, an jedem Bewertungstag in der betreffenden Aktienklasse berechnet, abgegrenzt, festgeschrieben und monatlich rückwirkend ausgezahlt.

Die Performancegebühr in einer bestimmten Aktienklasse wird berechnet, indem die Anzahl der Aktien in der Aktienklasse mit dem Satz der Performancegebühr multipliziert wird, 20%, multipliziert mit der entsprechenden Überschussperformance je Aktie an dem Bewertungstag.

Zur Berechnung der Überschussperformance verwendet der Teilfonds den „MSCI Europe Net Return Index“ als Index.

Die Definitionen und Berechnungen lauten wie folgt:

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Aktien der betreffenden Klasse am betreffenden Bewertungstag vor eventuellen Zeichnungen und Rücknahmen, deren Handelstag dem Bewertungstag entspricht.

$$\text{Performancegebühr} = 20\% \times \text{MAX} [0, \text{Basis NIW}(t) - \text{Schwellenwert}(t)]$$

Wobei:

<i>Basis NIW(t)</i>	Basis-Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse am Bewertungstag(t), wird berechnet nach Abzug der Verwaltungsgebühr, aber vor Abzug einer eventuellen Performancegebühr und eventueller Dividenden oder Kapitalmaßnahmen am betreffenden Bewertungstag.
<i>Schwellenwert(t)</i>	Der Schwellenwert entspricht dem Schwellen-NIW* $[\text{Index}(t) / \text{Index}(t \text{ Schwellen-NIW})]$
<i>Schwellen-NIW</i>	Der Nettoinventarwert je Aktie, der zuvor (in der betreffenden Aktienklasse) erzielt wurde, wenn eine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde (Schwellen-NIW); oder der Nettoinventarwert bei Auflegung, wenn keine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde; oder wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, die Performancegebühr erst ab einem

	späteren Zeitpunkt zu berechnen, der Anfangstag für die Berechnung der Performancegebühr. Der Schwellen-NIW wird angepasst, um Dividenden und andere Kapitalmaßnahmen in der Aktienklasse widerzuspiegeln.
<i>Index(t)</i>	Der „MSCI Europe Net Return Index“ in der Währung der betreffenden Aktienklasse an dem aktuellen Bewertungstag (t). Bloomberg-Code: NDDUE15
<i>Index (tSchwellen-NIW)</i>	Der „MSCI Europe Net Return Index“ in der Währung der betreffenden Aktienklasse an dem Bewertungstag, an dem der neueste (aktuelle) Schwellen-NIW erreicht wurde.

Auftragsannahmefrist / Auftragsbearbeitung

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die vor 15:30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag (das „Auftragsdatum“) bei der Register- und Transferstelle platziert werden, werden auf der Grundlage des am vierten Bewertungstag (der „Handelstag“) nach dem Auftragsdatum berechneten Nettoinventarwerts anhand der zuletzt verfügbaren Preise für den vorhergehenden Bewertungstag bearbeitet. Aufträge, die nach 15:30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag eingehen, werden als Aufträge betrachtet, die am folgenden Bewertungstag vor 15:30 (MEZ) platziert werden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Aktie ist in Euro (EUR) angegeben.

Ausgabe von Klassen und ISIN

Die Gesellschaft hat beschlossen, in diesem Teilfonds folgende Klassen anzubieten:

C (EUR) LU0545959057

- Erstzeichnungspreis je Aktie: EUR 100
- kein anfänglicher Mindestanlagebetrag

C (SEK) LU0545959131

- Erstzeichnungspreis je Aktie: SEK 100
- kein anfänglicher Mindestanlagebetrag

ID (EUR) LU0545959560

- wird bei Erstzeichnung aufgelegt (vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen normalen Zeichnungs- und Zahlungsverfahren);
- Erstzeichnungspreis je Aktie: EUR 100
- anfänglicher Mindestanlagebetrag*: EUR 50.000

ID (SEK) LU0545959487

- Erstzeichnungspreis je Aktie: SEK 100
- anfänglicher Mindestanlagebetrag*: SEK 500.000

HNWC (EUR) LU0545959644

- Erstzeichnungspreis je Aktie: EUR 100
- anfänglicher Mindestanlagebetrag*: EUR 50.000

HNWC (SEK) LU0545959727

- Erstzeichnungspreis je Aktie: SEK 100
- anfänglicher Mindestanlagebetrag*: SEK 500.000

* Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf diesen Mindestanlagebetrag zu verzichten.

Wertentwicklung des Teilfonds

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird im jährlich aktualisierten Vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

ANHANG – ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis auf Basis des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen eines jedes Teilfonds sowie den Ablauf der Verwaltung und der Geschäfte der Gesellschaft zu bestimmen.

Soweit dies nachstehend oder in den Detailinformationen der Teilfonds nicht anders lautend niedergelegt ist, gelten die folgenden Regeln und Beschränkungen für jeden Teilfonds einzeln:

A. Zulässige Vermögenswerte

Die Gesellschaft darf ausschließlich Anlagen tätigen in:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie gesetzlich festgelegt, d. h.:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Ziffer 13, Artikel 1 der Richtlinie 93/22/EWG („geregelter Markt“) notiert sind oder gehandelt werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedsland der Europäischen Union zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedsland der Europäischen Union gehandelt werden, der eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt mit regulärem Geschäftsbetrieb, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, enthalten;
 - eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist;

Die unter c) und d) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind an einer Börse notiert oder werden an einem anderen geregelten Markt in Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa gehandelt.

- e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die liquide sind und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert aufweisen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, dass diese:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Bundesmitglied, oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder

- durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert sind, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert sind, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, und um einen Rechtsträger, der im Rahmen einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft darf darüber hinaus Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente tätigen, die nicht in den vorstehenden Absätzen a) bis e) aufgeführt sind, sofern die Gesamtsumme solcher Anlagen 10% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreitet.

Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen

- f) Aktien von OGAW und/oder sonstigen OGA im Sinne der ersten und zweiten Einrückung in Artikel 1(2) der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ausgegeben werden, sofern:
- derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Behörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Aktieninhabern derartiger sonstiger OGA garantierte Schutzniveau dem Schutzniveau der Aktieninhaber von OGAW entspricht, und insbesondere die Vorschriften für das getrennte Halten von Vermögenswerten sowie für Kreditnahme, Wertpapierleihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
 - insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;

Einlagen bei Kreditinstituten

- g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls sich der Geschäftssitz in einem Nicht-

Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;

Derivative Finanzinstrumente

h) Finanzderivate, einschließlich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der in Absatz a), b) oder c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:

- es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um in den vorstehenden Absätzen a) bis g) beschriebene Instrumente oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihrer Anlagepolitik investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Im Hinblick auf die Absicherung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung ist die Gesellschaft berechtigt, im Rahmen ihrer Gesamtanlagepolitik und der Anlagebeschränkungen bestimmte Transaktionen auszuführen, die den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten einschließen, die nach luxemburgischen Recht oder aufgrund von Rundschreiben, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde herausgegebenen wurden, zulässig sind; insbesondere gehören hierzu (i) Put- und Call-Optionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, einschließlich OTC-Optionen, (ii) Terminkontrakte auf Börsenindizes und Zinssätze und Optionen auf diese, (iii) strukturierte Produkte, deren Wertpapier an ein anderes Wertpapier gekoppelt ist oder dessen Wert sich von einem anderen Wertpapier ableitet, (iv) Optionsscheine und (v) Swaps, insbesondere Credit Default Swaps („CDS“).

Credit Default Swaps können unter anderem dazu eingesetzt werden, Kreditrisiken abzusichern, die sich aus von der Gesellschaft erworbenen Anleihen ergeben. In diesem Falle können die von der Gesellschaft aus einer Anleihe mit einem vergleichsweise hohen Bonitätsrisiko aufgelaufenen Zinssätze zum Beispiel gegen die Zinssätze einer Anleihe mit einem geringeren Kreditrisiko getauscht werden. Der Vertragspartner kann gleichzeitig dazu verpflichtet sein, die Anleihe zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder einen Barausgleich zu leisten, wenn ein zuvor festgelegtes Ereignis, wie z. B. die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, eintritt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus befugt, Transaktionen vorzunehmen, die nicht zu Absicherungszwecken erfolgen. Die Höchstgrenzen für inhärente Engagements in Credit Default Swaps sind im Verkaufsprospekt festgelegt. Bei dem Vertragspartner muss es sich um ein Finanzinstitut mit erstklassigem Rating handeln, das sich auf derartige Transaktionen spezialisiert hat. Credit Default Swaps müssen über ausreichende Liquidität verfügen. Die nachfolgend in Abschnitt B „Für zulässige Vermögenswerte geltende Anlagebeschränkungen“ des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagebeschränkungen gelten sowohl für die dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Anleihen als auch für den jeweiligen Emittenten. Credit Default Swaps sind einer regelmäßigen, auf übersichtlichen und transparenten Verfahrensweisen basierenden Prüfung zu unterziehen. Die Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer kontrollieren die Übersichtlichkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung. Werden im Rahmen der Kontrollmaßnahmen Abweichungen festgestellt, veranlasst die Gesellschaft, dass der Situation Abhilfe geschaffen wird.

B. Für zulässige Vermögenswerte geltende Anlagebeschränkungen

Für die vorstehend unter A aufgeführten zulässigen Vermögenswerte gelten folgende Beschränkungen:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie gesetzlich festgelegt

- 1) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
- 2) Zudem ist der Gesamtwert aller Anlagen der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere von Emittenten, die einzeln mehr als 5% ihres Nettovermögens ausmachen, auf maximal 40% des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft beschränkt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
- 3) Die unter Punkt (1) genannte Beschränkung auf 10% erhöht sich auf maximal 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen örtlichen Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden und diese Wertpapiere nicht in die Errechnung der vorstehend in Absatz (2) festgelegten Beschränkung auf 40% einbezogen werden müssen.
- 4) **Ungeachtet der oben dargelegten Beschränkungen kann die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihrer Vermögenswerte in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören oder von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, sofern solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen.**
- 5) Die unter Punkt (1) festgelegte Grenze von 10% kann für bestimmte Schuldpapiere auf maximal 25% angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen, auf den Schutz der Inhaber von Schuldpapieren gerichteten Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldpapiere stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit für Schuldpapiere die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten bevorzugt zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden. Wenn die Gesellschaft mehr als 5% ihres Nettovermögens in die in der ersten Einrückung erwähnten Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens nicht überschreiten. Die unter diesem Punkt aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der vorstehend in Absatz (2) erwähnten Grenze von 40% ein.
- 6) Unbeschadet der in Absatz (10) festgelegten Grenze kann die vorstehend unter Punkt (1) festgelegte Grenze von 10% für Investitionen in Aktien und/oder Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten auf maximal 20% angehoben werden, falls das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, durch die luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldpapierindex auf folgender Basis nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze erhöht sich auf 35%, falls dies durch außerordentliche Marktumstände gerechtfertigt erscheint, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominierende Stellung einnehmen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist lediglich für einen einzelnen Emittenten gestattet.

Die in Absatz (6) aufgeführten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Absatz (2) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen

- 7) Die Gesellschaft kann Aktien an OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern maximal 20% ihres Nettovermögens in einen einzelnen OGAW oder einen sonstigen OGA angelegt sind.

Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als getrennte Einheit betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in sonstige OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

Erwirbt die Gesellschaft Aktien von OGAW und/oder sonstigen OGA, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA bezüglich der in Abschnitt B genannten Grenzen nicht kombiniert werden.

Investiert die Gesellschaft in Aktien sonstiger OGAW und/oder OGA, die direkt oder mittels Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrollinstanz oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, erhebt die Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Aktien dieser sonstigen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren.

Einlagen bei Kreditinstituten

- 8) Die Gesellschaft darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Einlagen eines einzelnen Emittenten anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

- 9) Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei der Gesellschaft bei Transaktionen mit OTC-Derivaten darf 10% des Gesellschaftsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des Abschnitts A, Absatz g) ist, beziehungsweise 5% ihres Vermögens in den anderen Fällen.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus sicherzustellen, dass ihr Gesamtengagement in Derivaten den Gesamtnettoinventarwert ihres Portfolios nicht übersteigt.

Das Ausfallrisiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Das Gesamtengagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte darf die in den Abschnitten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10), (11) und (12) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Sofern der Index die folgenden Kriterien erfüllt, werden die den indexbasierten Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte in Bezug auf die in den hier aufgeführten Abschnitten festgelegten Anlagegrenzen nicht kumuliert:

(i) Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert.

Dies bedeutet:

- dass der Index so zusammengesetzt sein muss, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten, die eine einzelne Komponente betreffen, keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Performance des Gesamtindex haben.

Setzt sich der Index aus zulässigen Vermögenswerten zusammen, muss dieser ausreichend diversifiziert sein; anderenfalls müssen die ihm zugrunde liegenden Vermögenswerte für die Zwecke der Überwachung der Beschränkungen gemäß Artikel 4, Teil B, „Anlagebeschränkungen für zulässige Vermögenswerte“, mit den anderen Vermögenswerten des Teilfonds zusammengefasst werden;

Sofern sich der Index aus nicht zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt, muss dieser ausreichend diversifiziert sein, im Falle, dass die Derivate von Indizes zum Tracking eines Index dienen oder dazu, ein hohes Engagement in einem solchen Index zu erreichen, um eine unangemessene Konzentration zu vermeiden.

Sollten Derivate auf diese Indizes zu Zwecken der Risikodiversifikation dienen, gilt dies für diese Art der Diversifizierung nicht, sofern das Engagement in den einzelnen Indizes dem Verhältnis 5/10/40 entspricht.

(ii) Der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar.

(iii) Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Einschränkungen zu berücksichtigen.

Maximales Engagement je Emittent

10) Die Gesellschaft darf Folgendes nicht kombinieren:

i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, die der in Absatz (1) erwähnten Grenze von 10% je Emittent unterliegen, und/oder

ii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der in Absatz (8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder

iii) Engagements, die sich aus OTC-Derivategeschäften, die bei ein und demselben Emittenten erfolgen, ergeben und die der in Absatz (9) erwähnten Grenze von 10% beziehungsweise 5% je Emittent unterliegen

und 20% ihres Nettovermögens übersteigen.

Die Gesellschaft darf Folgendes nicht kombinieren:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, die der in vorstehendem Absatz (3) erwähnten Grenze von 35% je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Anlagen in bestimmten Schuldpapieren ein und desselben Emittenten, die der in Absatz (5) erwähnten Grenze von 25% je Emittent unterliegen, und/oder
- iii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der in Absatz (8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder
- iv) Engagements, die sich aus OTC-Derivategeschäften, die bei ein und demselben Emittenten erfolgen, ergeben und die der in Absatz (9) erwähnten Grenze von 10% beziehungsweise 5% je Emittent unterliegen

und 35% ihres Nettovermögens übersteigen.

Zulässige Vermögenswerte ein und derselben Unternehmensgruppe

11) Zulässige Vermögenswerte, die von ein und derselben Unternehmensgruppe ausgegeben wurden, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Ermittlung der vorstehend unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9) und (10) aufgeführten Berechnungsgrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

12) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Erwerbsbeschränkungen zulässiger Vermögenswerte ein und desselben Emittenten

13) Die Gesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Teilfonds:

- i) mit Stimmrechten ausgestattete Aktien erwerben, die es der Gesellschaft ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten auszuüben;
- ii) in der Gesellschaft insgesamt mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten halten;
- ii) in der Gesellschaft insgesamt mehr als 10% der Schuldtitel desselben Emittenten halten;
- iv) in der Gesellschaft insgesamt mehr als 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten halten;
- v) in der Gesellschaft insgesamt mehr als 25% der Aktien desselben OGAW oder sonstiger OGA (alle dessen Teilfonds zusammengenommen) halten.

Die vorstehend in der zweiten, dritten, vierten und fünften Einrückung festgelegten Einschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder Geldmarktinstrumente oder von OGAW/OGA oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Vorstehend aufgeführte Obergrenzen entfallen für:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben wurden;
- d) Aktien am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen ist, sofern (i) die Gesellschaft überwiegend Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates tätigt, (ii) ein solches Engagement die gesetzlich einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu kaufen und (iii) die Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die im vorliegenden Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen beachtet.

Wenn die in Abschnitt B aufgeführten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktieninhaber bei ihren Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel verfolgen, dieser Situation abzuwehren.

C) Liquide Mittel

Die Gesellschaft darf zusätzlich liquide Mittel halten.

D) Nicht zulässige Anlagen

Die Gesellschaft darf nicht:

- i) Anlagen in Edelmetallen oder Zertifikaten, denen Edelmetalle zugrunde liegen, in Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten oder Zertifikaten, denen Rohstoffe zugrunde liegen, tätigen oder Geschäfte auf deren Basis abschließen;
- ii) Leerverkäufe von in Abschnitt A., Buchstaben e), f) und h) aufgeführten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten tätigen, sofern diese Einschränkung nicht verhindert, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Einlagen tätigen oder sonstige Konten führen darf, die gemäß den vorstehend aufgeführten Beschränkungen zulässig sind;
- iii) Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten, mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) die zulässige Leihe von Wertpapieren des Portfolios keine Kreditgewährung darstellen;
- iv) Beträge aufnehmen, die 10% des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft überschreiten, wobei Kreditaufnahmen nur in außergewöhnlichen Fällen und als vorübergehende Maßnahme, wie z. B. zur Rücknahme von Aktien, erfolgen dürfen. Die Gesellschaft darf jedoch Währungen mittels „Back-to-back“- Krediten erwerben.

Weitere Anlagebeschränkungen können Anwendung finden, um den Anforderungen in den Ländern, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen, Genüge zu leisten.

E) Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte

- a) Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der in der Gesellschaft befindlichen Wertpapiere für maximal 30 Tage ausgeliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

Die Wertpapierleihe kann sich auf mehr als 50% des Wertpapierbestands oder über einen längeren Zeitraum als 30 Tage erstrecken, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Die Gesellschaft muss in Bezug auf ihre Ausleihetransaktionen grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Leihevertrags mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in Form flüssiger Mittel oder in Form von Wertpapieren gegeben werden, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert sind und die bis zum Ablauf des Leihevertrags zugunsten der Gesellschaft gesperrt sind.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream AG, Euroclear oder einer sonstigen anerkannten Clearingstelle stattfindet, die zugunsten des Verleihers der ausgeliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellt.

- b) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen. Dabei muss die Gegenpartei eines solchen Geschäfts ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf Geschäfte dieser Art spezialisiert ist.

Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts kann die Gesellschaft die diesem zugrunde liegenden Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang gekaufter und mit einer Rücknahmepflicht verbundener Wertpapiere muss stets auf einem Niveau gehalten werden, das der Gesellschaft jederzeit ermöglicht, der Verpflichtung zur Rücknahme ihrer Aktien nachzukommen.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit zukünftige Anlagebeschränkungen auferlegen, um die Anforderungen der Länder zu erfüllen, in denen die Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Aktien des Fonds in Deutschland gem. § 132 InvG (Investmentgesetz) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebsstelle in Deutschland

SEB Investment GmbH
Rotfeder-Ring 7
D-60327 Frankfurt am Main

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

SEB AG
Ulmenstraße 30
D-60325 Frankfurt am Main

Das Widerrufsrecht gem. § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentaktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, SEB Asset Management S.A. mit Sitz in L-1347 Luxemburg, 6a, Circuit de la Foire Internationale, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Aktien im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Veröffentlichungen

Im Hinblick auf den Verkauf der Aktien in Deutschland werden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien des Fonds über die Internetseite www.sebassetmanagement.de in den Rubriken „Privatkunden“ bzw. „Institutionelle Kunden“ jeweils unter „Fondspreise“ und zusätzlich auf der Internetseite www.sebgroup.lu unter der Rubrik „Asset Management“ veröffentlicht. Sonstige Informationen des Fonds erscheinen weiterhin in der Börsenzeitung.

Informationen im Hinblick auf die deutsche Zahlstelle

Alle Zahlungen an Aktieninhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die deutsche Zahlstelle bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Aktien des Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Die aktuellen vollständige und vereinfachte Verkaufsprospekte des Fonds, die aktuelle Statuten, der Depotbankvertrag, der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Zahl- und Informationsstelle, kostenfrei erhältlich oder einsehbar.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Korrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind, oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.